



Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 52.03.00-9005658-0000-252

Düsseldorf, den 11.10.2024

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schönackers GmbH & Co. KG

Antrag der Schönackers GmbH & Co. KG nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage

Die Schönackers GmbH & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag. Mit Datum vom 15.02.2023, zuletzt ergänzt am 21.03.2024, wurde ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage gestellt.

Der Anlagenstandort befindet sich in 47574 Goch, Siemensstraße 75, in der Gemarkung Asperden, Flur 25, Flurstück 83.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.5.1 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst folgenden Maßnahmen:

1. Erweiterung des Annahmekatalogs der Kompostierungsanlage bezüglich der gemischten Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) um die Annahme von zubereiteten Abfällen pflanzlicher und Abfällen tierischer Herkunft – ausgenommen roher Fisch und rohes Fleisch - aus privaten Haushalten und deren Behandlung.
2. Änderung der Nebenbestimmung 2.1 Nr. 1 des Genehmigungsbescheides vom 17.10.1997 (Az: 2400-GV 12/97-HS/Jö).
3. Änderung der Nebenbestimmung 2.3 des Genehmigungsbescheides vom 17.10.1997 (Az: 2400-GV 12/97-HS/Jö).



Die zu ändernde Anlage zur Erzeugung von Kompost fällt unter die Anlage 1 Nummer 8.4.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- und bedurfte daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die bestehende Nutzung des Standortes wird nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahme nicht.

Durch die Erweiterung des Annahmekatalogs und die Änderung der Nebenbestimmungen 2.1 Nr. 1 und Nr. 2.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 17.10.1997 (Az: 2400-GV 12/97-HS/Jö) ergeben sich keine baulichen Änderungen. Ebenfalls erfolgen keine Änderungen der genehmigten Abfalllagermengen oder Behandlungskapazitäten.

Die Geräuschemissionen verändern sich nicht, da die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nicht beeinflusst wird.

Bei der Anlage handelt es sich nicht um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Dies ändert sich auch nicht durch das neue Vorhaben, da die Mengenschwellen der Störfallverordnung deutlich unterschritten werden.

Standort des Vorhabens:

Das Anlagengelände befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20/4 Goch 3. Änderung, der das Gebiet als Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung einstuft. Gem. Punkt 3 der textlichen Festsetzung sind die Abstandsklassen I bis III gem. Abstandsliste von 1998 nicht zulässig.



Die bestehende und die beantragte Nutzung fallen gem. Abstandsliste in die Abstandsklasse IV für die Kompostierungsanlage (Nr. 72) und ist somit planungsrechtlich zulässig.

Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschätzte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Anlage liegt benachbart zum Naturschutzgebiet KLE -018 und dem Landschaftsschutzgebiet LSG-Kleve 00046. Ein Einfluss auf das Naturschutzgebiet und dem Landschaftsschutzgebiet und seinen Schutzzwecken erfolgt durch die geplante Änderung nicht. Ein direkter Eingriff in das Naturschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet erfolgt nicht.

Die Anlage liegt in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Biotopen: BT 4302 – 0005 – 2010, BT 4302 – 0006 - 2010, BT 4302 – 0007 – 2010, BT 4302 – 0008 – 2010, BT 4302 – 0009 – 2010, BT 4302 – 0010 – 2010, BT 4302 – 0011 – 2010, BT 4302 – 0012 – 2010, BT 4302 – 0013 – 2010 und BT 4302 – 0014 – 2010.

Direkte Eingriffe und Veränderungen finden auf den geschützten Biotopflächen nicht statt. Ebenfalls sind relevante zusätzliche Stickstoffeinträge durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes als industriell genutzte Fläche wird nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebietes und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet sind durch die Art der beantragten Änderung nicht zu besorgen.

Bei der Behandlung sind keine Staubemissionen zu erwarten. Staubemissionen können in geringem Umfang durch den Fahrzeugverkehr entstehen.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es durch das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da die Behandlung in einer bestehenden Halle erfolgt und die Annahme- und Aufbereitungsbereiche



geschlossen betrieben werden. Es werden Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen vorgesehen. Die Rotte ist zusätzlich bis zum Abschluss der hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung geschlossen zu betreiben. Die Abgase aus den Bereichen Annahme, Aufbereitung und Rotte sind zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Durch das Vorhaben erfolgt keine relevante Erhöhung der Emissionen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gezeichnet

Andreas Gradowski

